



**Gemeinde Stanzendorf**  
Bahnhofstraße 4  
3125 Absdorf

☎ 02786/22 47, FAX 2786/3380  
e-mail: [gemeinde@stanzendorf.at](mailto:gemeinde@stanzendorf.at)  
Homepage: [www.stanzendorf.at](http://www.stanzendorf.at)

---

## **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die 13. Sitzung des

**Gemeinderates**

**am Dienstag, den 19. Oktober 2021, um 19:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeinde Stanzendorf.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:10 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.10.2021 per Mail.

### **Anwesende:**

Vorsitzender Bgm. Herbert Ramler

Vbgm. Franz Siedler

GGR Andreas Mischak

GGR Oswald Eder

GGR DI Agnes Hájek, Bakk. techn.

GGR Roswitha Neuwirth

GGR Wolfgang Steininger

GR Mag. iur. Klaus Graf

GR Robert Graf

GR Kemal Dogan

GR Ing. Mag. Alexander Wippel

GR Stephan Prischink

GR Bernhard Bürgmayr

GR Alois Strasser

GR Christian Steininger

GR Susanne Eigner

GR Matthias Steininger

GR Wolfgang Gwiggner

### **Entschuldigt abwesend war:**

GR Maria Haiderer BA

### **Außerdem anwesend:**

Schriftführerin AL Manuela Messerer

Vertreterin der Presse Melanie Baumgartner

Der Bürgermeister begrüßt, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

**GR Robert Graf bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:**

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

Anbringung des Gemeindewappens bei den T-Shirts des Pensionistenverbandes Statzendorf (im Sinne des § 4 Abs 3 der Gemeindeordnung ist dafür die Zustimmung des Gemeinderates notwendig) in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Die Herstellerfirma benötigt rasch die Wappenvorlage zur Produktion

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes als Top 11.**

Die Tagesordnung lautet nun wie folgt:

1. Genehmigung des letzten GR-Protokolls vom 07.09.2021
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 28.09.2021
3. Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten zwischen Gemeinde Statzendorf und nöGIG Projektentwicklungs GmbH
4. Vergabe Winterdienst
  - a) Statzendorf – Kuffern – Absdorf
  - b) Weidling – Rottersdorf
5. Ankauf von Geschwindigkeitsmessgeräten
6. Grundverkauf KG Kuffern
7. Auftragsvergabe der Nebenflächengestaltung
8. Bestand- und Superädifikatsvertrag zwischen Gemeinde Statzendorf und nöGIG Zwei GmbH
9. Entschädigung Winterdienst
10. Fäkalienkanal-Bereitschaftsentschädigung
11. Anbringung des Gemeindewappens bei den T-Shirts des Pensionistenverbandes Statzendorf
12. Berichte

---

**Zu Punkt 1:**

**Genehmigung des GR-Protokolls vom 07.09.2021**

Jedem Gemeinderatsmitglied ist das Protokoll per E-Mail zugestellt worden. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll vom 07.09.2021 keine Einwendungen eingebracht worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

---

**Zu Punkt 2:**

**Bericht des Prüfungsausschusses vom 28.09.2021**

GR. Klaus Graf: Der Prüfungsausschuss hat am Dienstag, den 7. September um 19 Uhr eine Sitzung des Prüfungsausschusses abgehalten. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und es wird um Entlastung der Kassenverwalterin ersucht.

Bgm. Herbert Ramler und Kassenverwalterin Manuela Messerer nehmen den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis.

Der Gemeinderat entlastet einstimmig die Kassenverwalterin.

---

**Zu Punkt 3:**

**Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten zwischen Gemeinde Statzendorf und nÖGIG Projektentwicklungs GmbH**

Ein Mittel zur Kostenreduktion beim Bau des NÖ Glasfasernetzes ist die Mitverlegung von Leerrohren bei Bauvorhaben, die in der betreffenden Gemeinde ohnedies stattfinden. Die Gemeinde Statzendorf (Gemeinde) hat im Gebiet der Gemeinde ein oder mehrere Mitverlegeprojekte für die geplante Errichtung eines Glasfasernetzes abgewickelt, die in ein Teilprojekt des NÖ Glasfasernetzes integriert werden sollen. Dieser Vertrag regelt die Übertragung eines oder mehrerer Mitverlegeprojekte oder von Teilen davon an die Erwerberin, damit Verkäuferin an das NÖ Glasfasernetz angeschlossen werden kann.

Der Vertragspreis für den gesamten Vertragsgegenstand beträgt € 27.502,10 exklusive Umsatzsteuer.

Bezeichnung	Tiefbau	Material	Vermessung	Planung	Summe
Absdorf	6.509,87	159,50	-	670,0	7.339,37
Rottersdorf Nord/Süd	10.209,23	-	-	-	10.209,23
Situlastraße	8.998,01	869,99	-	85,50	9.953,50
Summe	25.717,11	1.029,49	-	755,50	27.502,10

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dem Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten zwischen der Gemeinde Statzendorf und der nÖGIG Projektentwicklung GmbH zu?**

**Beschluss: einstimmig**

---

**Zu Punkt 4:**

**Vergabe Winterdienst**

**a) Statzendorf – Kuffern – Absdorf**

Firma Giesswein Rudolf hat folgendes Angebot eingebracht:

Bereitstellungsgebühr 5 Monate

November 2021 – März 2022

á 150,- €

Stundensatz für allfälligen Streudienst

Oder Schneepflugeinsatz

á 54,- €

Einstimmig schlägt der Gemeindevorstand dem Gemeinderat vor, den Winterdienst Statzendorf – Kuffern – Absdorf an die Firma Giesswein Rudolf zu vergeben.

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dafür, dass die Firma Giesswein Rudolf den Winterdienst für die Ortschaften Statzendorf – Kuffern – Absdorf laut Angebot erhält?**

**Beschluss: einstimmig**

**b) Weidling – Rottersdorf**

Maschinenring Service NÖ-Wien hat folgendes Angebot eingebracht:

Jahrespauschale für Bereitschaft und Übernahme der Haftung € 2.950,-

In dieser sind 15 Räum- und Streustunden enthalten. Jede weitere Stunde wird mit € 86,- verrechnet. Bei der Verwendung von Schneeketten wird zusätzlich pro Stunde und Traktor ein Betrag von € 10,30 verrechnet.

Für Schneeräumungen und Streuungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 19.00 bis 5.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 0 % verrechnet.

**GGR Neuwirth:** Wir haben im Vorstand bereits über den Maschinenring diskutiert. Das Angebot ist einfach überhöht. Man muss auf die Wirtschaftlichkeit Acht geben. Wurde mit dem Maschinenring jetzt Nachverhandlungen geführt? Gibt es weitere Angebote? Die Gemeinde muss sorgsam mit dem Umgang von Steuergeldern sein.

**Bgm.:** Es sind keine weiteren angeforderten Angebote eingelangt.

**GR Strasser:** Der Billigstbieter ist nicht immer der Beste.

**GR Prischink:** Wer soll nun den Winterdienst durchführen? Gibt es eine Alternative?

Eine angeregte Diskussion entsteht.

**GGR Neuwirth:** Ich würde vorschlagen, dass wir künftig im Frühjahr schon beginnen sollten und Angebote für den nächsten Winterdienst einholen.

Mehrstimmig schlägt der Gemeindevorstand dem Gemeinderat vor, den Winterdienst Weidling – Rottersdorf an den Maschinenring zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür

1 Gegenstimme (Neuwirth Roswitha)

1 Stimmenthaltung (Steininger Wolfgang)

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dafür, dass der Maschinenring Service NÖ-Wien den Auftrag für die Schneeräumung in den Ortschaften Weidling – Rottersdorf laut Angebot erhält?**

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür

8 Stimmen dagegen

(Eder, Klaus Graf, Robert Graf, Dogan, Matthias Steininger, Gwiggner, Neuwirth, Eigner)

1 Stimmenthaltung (Steininger Wolfgang)

**Beschluss: mehrstimmig abgelehnt**

**GR Robert Graf** ersucht um 19:25 Uhr um Sitzungsunterbrechung.

Um 19:30 Uhr wird die GR Sitzung wieder weitergeführt.

**GGR Neuwirth:** Wir haben uns beraten. Es sollte nachverhandelt werden. Der Winterdienst wurde nun zur Chefsache erklärt.

**Bgm.:** Ich werde mich betreffend neuerlichen Beschlussfassung beim Amt der NÖ Landesregierung erkundigen.

---

**Zu Punkt 5:**

**Ankauf von Geschwindigkeitsmessgeräten**

Es wurden 3 Angebote diesbezüglich eingeholt:

Fa. Neuhauser	2 Stück Dialog Display	€ 6.787,80 exkl. Mwst.
Fa. Kommunalbedarf	2 Stück GR33 CL	€ 5.048,88 inkl. Mwst.
Sierzega	2 Stück GR 33 CL	€ 4.917,88 inkl. Mwst.

Der Ausschuss für Straßen- und Wegebau, erneuerbare Energie, Umwelt und LWL hat sich mit den Angeboten auseinandergesetzt und hierüber beraten. Der Ausschuss schlägt einstimmig vor, dass 2 Geschwindigkeitsmessgeräte bei der Fa. Sierzega angekauft werden sollten.

***Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig dem Gemeinderat vor, die beiden Geschwindigkeitsmessgeräte bei der Fa. Sierzega anzukaufen.***

Bedeckung: 5/815-006 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, sonstige Grundstückseinrichtungen

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dafür, dass bei der Fa. Sierzega 2 Stück GR 33 CL Geschwindigkeitsmessgeräte zu einem Preis von € 4.917,88 inkl. Mwst. angekauft werden?**

**Beschluss: einstimmig**

---

**Zu Punkt 6:**

**Grundverkauf KG Kuffern**

Im Zuge der Vermessung bei Herrn Anderl wurde festgestellt, dass Frau Kalnay Marianne, wohnhaft in Anzenberg 8, 3131 Inzersdorf unseren öffentlichen Grund in Anspruch nimmt. Es wurde vereinbart, dass Frau Kalnay den Grund im Ausmaß von 569 m<sup>2</sup> von der Gemeinde ankauft. Die Vermessungskosten sowie die Notarkosten werden von Herrn Anderl und Frau Kalnay übernommen. Der Gemeinde Statzendorf entstehen keine Kosten.

Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, den Grund in der KG Kuffern im Ausmaß von 569 m<sup>2</sup> an Frau Kalnay zu einem von Preis von € 3,-/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

**Bgm stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt für den Grundverkauf an Frau Kalnay im Ausmaß von 569 m<sup>2</sup> zu einem € 3,-/m<sup>2</sup>, das sind insgesamt € 1.707,-, in der KG Kuffern laut vorliegenden Teilungsplan Zahl GZ: 52216, vom Vermessung Schubert ZT GmbH zu?**

**Beschluss: einstimmig**

---

**Zu Punkt 7:**

**Auftragsvergabe der Nebenflächengestaltung**

Von der Fa. Swietelsky liegen folgende Angebote auf;

Rottersdorf, L100 bei Kienbichl € 22.857,61

Statzendorf, L100 – Hauptstraße 67 € 4.896,07

Kuffern, Alte Ortsstraße 22-24 € 14.835,83

Einstimmig schlägt der Gemeindevorstand dem Gemeinderat vor, diese Nebenflächengestaltungen an die Fa. Swietelsky laut deren Angebot zu vergeben.

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dafür, dass die Fa. Swietelsky den Auftrag für die Nebenflächengestaltung laut deren Angebote mit einer Gesamtsumme von € 42.589,51 inkl. Mwst. erhält?**

**Beschluss: einstimmig**

---

**Zu Punkt 8:**

**Bestand- und Superädifikatsvertrag zwischen Gemeinde Statzendorf und nÖGIG Zwei GmbH**

Bestand- und Superädifikatsvertrag

abgeschlossen zwischen

der *Gemeinde Statzendorf, 3125 Absdorf, Bahnhofstraße 4*, im Folgenden „**Bestandgeberin**“ genannt,

und

der *nÖGIG Phase Zwei GmbH*, FN 521159 k, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten, im Folgenden „**Bestandnehmerin**“ genannt,

im Folgenden gemeinsam „**Vertragsteile**“ genannt wie folgt:

### **§ 1 Liegenschaft**

- 1.1. Die Bestandgeberin ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ XXX der KG XXXXX XXXXXX des Bezirksgerichtes XXXXX.
- 1.2. Der Grundbuchsauszug ist als Anlage 1.2. angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

### **§ 2 Bestandfläche**

- 2.1. Die Vertragsteile halten fest, dass die Bestandnehmerin die Bestandfläche zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes eines **Bauwerkes (Betriebsgebäude)** in Bestand nimmt.
- 2.2. Die Bestandgeberin gibt hiemit der Bestandnehmerin **die Teilfläche des Grundstückes XXX der KG XXXXX XXXXXX im Ausmaß von XX m<sup>2</sup> gemäß dem von der Bestandgeberin genehmigten Plan, der diesem Vertrag als Anlage 2.2. als integrierender Bestandteil angeschlossen ist**, in Bestand. Die Bestandnehmerin nimmt die Bestandfläche in Bestand.

### **§ 3 Superädifikat**

- 3.1. Die Bestandgeberin räumt, für sich und ihre Rechtsnachfolger, der Bestandnehmerin und deren Rechtsnachfolgern, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, das Recht ein, auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages, ein **Bauwerk (Betriebsgebäude)**, insbesondere eine Ortszentrale ("Point of Presence" oder "PoP") für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz, als Superädifikat zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
- 3.2. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um das **Bauwerk (Betriebsgebäude)** zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, insbesondere auch auf Bauarbeiten, die Herstellung von Versorgungsleitungen welcher Art auch immer, etc., sei es über oder unter der Erde.
- 3.3. Die Bestandnehmerin ist daher zu sämtlichen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die erforderlich und/oder nützlich sind, um ein **Bauwerk (Betriebsgebäude)** zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, unabhängig davon, ob die Maßnahmen in diesem Vertrag ausdrücklich aufgezählt sind oder nicht.
- 3.4. Die Bestandnehmerin nimmt die Rechtseinräumung, für sich und ihre Rechtsnachfolger, rechtsverbindlich an.
- 3.5. Die von der Bestandnehmerin auf der Bestandfläche errichteten Baulichkeiten und Anlagen werden mit der Absicht errichtet, dass sie nicht auf der Bestandfläche verbleiben sollen und stehen im alleinigen und unbeschränkten Eigentum der Bestandnehmerin. Der Bestand- und Superädifikatsvertrag ist unverzüglich nach Unterzeichnung im Grundbuch einzuverleiben. Nach Errichtung der Baulichkeiten, Anlagen, etc. ist das Bestehen eines Bauwerkes gemäß § 435 ABGB im Grundbuch der **EZ XXX der KG XXXXX XXXXXX des Bezirksgerichtes XXXXX** hinsichtlich des **Grundstückes XXX** ersichtlich zu machen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge auf Kosten der Bestandnehmerin zu stellen und/oder zu unterfertigen, die erforderlich sind, um
  - 3.5.1. das Bestandsrecht gemäß § 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch einzuverleiben, und
  - 3.5.2. das Bestehen eines Bauwerkes gemäß § 435 ABGB auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch ersichtlich zu machen.

### **§ 4 Wechselseitige Rechte und Pflichten**

- 4.1. Die Bestandnehmerin ist
  - 4.1.1. berechtigt
    - 4.1.1.1. das Bauwerk (Betriebsgebäude) samt allen erforderlichen baulichen Maßnahmen, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, und

- 4.1.1.2. Dritten wie insbesondere Aktivnetz-Betreibern und/oder im Breitbandnetz der Bestandnehmerin tätigen Internetservice-Providern (ISPs) die entgeltliche oder unentgeltliche Mitbenutzung des Bauwerks samt allen Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. für deren Geschäftszwecke auf vertraglicher Basis oder gemäß § 8 TKG idjgF zu gestatten.
- 4.1.2. verpflichtet
- 4.1.2.1. sämtliche behördlichen Bewilligungen für den Bau, den Betrieb und die Errichtung der Anlagen einzuholen und sämtliche behördliche Auflagen zu erfüllen;
- 4.1.2.2. die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Erhaltung der von ihr errichteten Baulichkeiten vorgeschriebenen Aufschließungskosten, Anschlussgebühren, Ergänzungsabgaben oder Anliegerleistungen zu berichtigen, und
- 4.2. vor Beginn der Baumaßnahmen Erhebungen anzustellen und sicherzustellen, dass weder im Zuge der Baumaßnahmen, noch im Zuge des Betriebes der Anlagen bestehende Ver- und/oder Versorgungsleitungen, wie beispielsweise Telefon, Wasser, Schmutzwasser, Strom etc. beschädigt werden. Die Bestandgeberin ist
- 4.2.1. berechtigt von der Bestandnehmerin den Nachweis zu verlangen, dass sämtliche für die Bauführung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtskräftig vorliegen;
- 4.2.2. verpflichtet
- 4.2.2.1. die Bestandnehmerin über sämtliche im Eigentum der Bestandgeberin befindlichen Leitungen, Einbauten, etc. zu unterrichten;
- 4.2.2.2. sämtliche Unterschriften und/oder Zustimmungserklärungen abzugeben, die im Zuge der behördlichen Bewilligung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. vom Grundeigentümer abzugeben sind;
- 4.2.2.3. sämtliche Handlungen zu unterlassen, die die Errichtung, den Betrieb und/oder die Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. gefährden und/oder verzögern könnten, und
- 4.2.2.4. sämtliche Verkehrssicherungspflichten, insbesondere die Straßenräumung, für sämtliche Flächen zu übernehmen, die an die Bestandfläche angrenzen.
- 4.3. Die Bestandgeberin gewährleistet weiters, dass die Bestandfläche über die erforderliche Widmung und Eignung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. verfügt, und dass auch keine Rechte Dritter an der Liegenschaft bestehen, die die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb durch die Bestandgeberin ver- oder behindern könnten.

## **§ 5 Entgelt**

- 5.1. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet ein einmaliges Bestandentgelt für die Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages in der Höhe von EUR .....00/m<sup>2</sup> (Euro ..... pro Quadratmeter) somit für die Gesamtfläche von XX m<sup>2</sup> (XXX Komma XXX Quadratmeter) sohin ein Gesamtbestandentgelt in Höhe von EUR .....00 (Euro .....) zu bezahlen.
- 5.2. Das Gesamtbestandentgelt gemäß § 5.1. unterliegt *nicht* der Umsatzsteuer.

## **§ 6 Beginn und Ende des Vertrages**

- 6.1. Der Vertrag beginnt mit Vertragsunterfertigung und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.



- 6.2. Vorbehaltlich des von der Bestandgeberin in Punkt 6.3. dieses Vertrages abgegebenen Kündigungsverzichts ist jeder Vertragsteil berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten zum Ende eines Kalendermonats aufzukündigen.
- 6.3. Die Bestandgeberin verzichtet jedoch für die Dauer von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsbeginn auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts, sodass unter Einhaltung der in Punkt 6.2. dieses Vertrages vereinbarten Kündigungsfrist die ordentliche Kündigung durch die Bestandgeberin somit erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 51. (einundfünfzigsten) Jahres ab Vertragsbeginn ausgesprochen werden kann.
- 6.4. Das Recht der Bestandgeberin zur Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB bleibt unberührt.
- 6.5. Ungeachtet der Regelungen bezüglich der ordentlichen Kündigungsfristen und -termine gemäß Punkt 6.2. ist die Bestandnehmerin berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Setzung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat, jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn die Bestandgeberin die Nutzung der Bestandfläche und/oder der darauf befindlichen Baulichkeiten für den vereinbarten Zweck (insbesondere der Nutzung als Ortszentrale (PoP) für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz) nachhaltig behindert oder unmöglich macht. Wird die Behinderung innerhalb der Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat nachweislich und permanent beseitigt, so ist die Kündigung gegenstandslos und wird das Vertragsverhältnis fortgesetzt.
- 6.6. In Falle der Beendigung des Bestandvertrages ist die Bestandnehmerin berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand der Bestandfläche wiederherzustellen.
- 6.7. Im Falle der Beendigung des Vertrages durch die Bestandnehmerin aus wichtigem Grund gemäß Punkt 6.5. dieses Vertrages hat die Bestandgeberin der Bestandnehmerin die Baulichkeiten, Anlagen, etc. zum Buchwert abzulösen, die Zahlung ist binnen 6 (sechs) Wochen ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung fällig.
- 6.8. Sofern die Bestandnehmerin Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. bei Beendigung dieses Vertrags nicht entfernt, gehen diese entschädigungslos und entgeltfrei in das Eigentum der Bestandgeberin über; die Bestandnehmerin haftet weder für einen bestimmten Zustand noch für eine bestimmte Brauchbarkeit der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc.
- 6.9. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge zu unterfertigen, die erforderlich sind, um den Übergang des Bauwerkes an die Bestandgeberin sicherzustellen und im Grundbuch ersichtlich zu machen.

## **§ 7 Übergang der Rechte und Pflichten**

- 7.1. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, über.
- 7.2. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig den gegenständlichen Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zur Kenntnis zu bringen, und, sofern das Vertragsverhältnis nicht ohnedies von Gesetzes wegen auf den Rechtsnachfolger übergeht, das Vertragsverhältnis – einschließlich dieser (Weiter-)Überbindungsverpflichtung – auf diesen zu überbinden; dem jeweils andere Vertragsteil ist die vollständigen Überbindung nachzuweisen.
- 7.3. Die Bestandnehmerin ist berechtigt, diesen Vertrag im Falle der Veräußerung des Superädifikats an den Erwerber zu überbinden. Die Bestandgeberin stimmt einem solchen Wechsel des Bestandnehmers bereits jetzt unwiderruflich mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger unentgeltlich zu und verpflichtet sich, unverzüglich sämtliche erforderlichen Erklärungen

abzugeben und zu unterfertigen, die zur grundbücherlichen Sicherstellung des Wechsels des Bestandnehmers und Eigentümers des Superädifikats notwendig sind.

- 7.4. Die Bestandgeberin verzichtet, sowohl im Falle des Überganges dieses Vertrages auf einen Rechtsnachfolger der Bestandnehmerin, als auch im Falle der Veräußerung des Superädifikats und der Überbindung dieses Vertrages auf den Erwerber, auf ein allfälliges Recht den Bestandzins zu erhöhen.

#### **§ 8 Kosten**

- 8.1. Die mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat, ebenso wie allfällige Vermessungskosten, die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagloshaltung zu.
- 8.2. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, diesen Vertrag bei den Finanzbehörden anzuzeigen und zu vergebühren. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagloshaltung zu.
- 8.3. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Superädifikats, insbesondere Kosten für Einreichung, behördliche Bewilligungen, Errichtung, Betrieb und Verwaltung hat ausschließlich die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Kosten in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schads- und Klagloshaltung zu.
- 8.4. Sonstige Kosten, insbesondere Kosten für Rechtsvertretung im Zusammenhang mit Abschluss dieses Vertrages, hat jeder Vertragsteil aus Eigenem zu tragen.

#### **§ 9 Bevollmächtigung**

- 9.1. Die Vertragsteile bevollmächtigen hiermit das Notariat Mag. Leopold Dirnegger, öffentlicher Notar in 3100 St. Pölten, Franziskanergasse 4a, sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Anträge zu stellen und Eingaben zu verfassen, weiters Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, sofern sie zur Verbücherung notwendig sind, aus Eigenem vorzunehmen.
- 9.2. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auch auf die Vertretung im Abgabenverfahren zu Zwecken der Selbstbemessung und der Abführung von Gebühren und Steuern. Des Weiteren gilt diese Vollmacht auch ausdrücklich für die Errichtung und Unterfertigung von Nachträgen, Aufsandungsurkunden etc, auch im Wege der Selbstkontrahierung, soweit dies zur Herstellung des Grundbuchstandes im Sinne dieses Vertrages notwendig sein sollte und dessen wirtschaftlichen Gehalt und/oder Inhalt nicht verändert.

#### **§ 10 Aufsandungserklärung**

Die **Gemeinde XXXXX** erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Zutun und im Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, auf dem bezughabenden Grundstück der in Punkt 1.2. dieses Vertrages genannten Liegenschaft folgende Eintragungen bewilligt werden:

- 10.1. Einverleibung des Bestandrechtes gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages bis zum Ablauf von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsunterfertigung,
- 10.2. Ersichtlichmachung der Urkundenhinterlegung samt Einreihung dieses Bestand- und Superädifikatsvertrages sowie
- 10.3. Einreihung des gegenständlichen Vertrages zum Zwecke der Feststellung der Errichtung eines Bauwerkes auf dem **Grundstück XXX der KG XXXXX XXXXX des Bezirksgerichtes XXXXXX** durch die nÖGIG Phase Zwei GmbH, FN 521159 k.

#### **§ 11 Sonstiges**

- 11.1. Der vorliegende Vertrag gibt den Willen der Vertragsteile vollumfänglich wieder, (mündliche) Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen nicht.
- 11.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 11.3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht den aufrechten Bestand der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke im gegenständlichen Vertrag gilt jene Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile dem wirtschaftlichen Gehalt nach vereinbart hätten, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 11.4. Die Vertragsteile erklären Deviseninländer zu sein.
- 11.5. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für die Bestandnehmerin bestimmt ist. Die Bestandgeberin erhält eine beglaubigte Kopie.

XXXXX, am [•]

Gemeinde XXXXXXX

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

nöGIG Phase Zwei GmbH, FN 521159 k

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig den Gemeinderat vor, einen Grundsatzbeschluss für den Bestand- und Superädifikationsvertrag zwischen der Gemeinde Statzendorf und nöGIG Zwei GmbH zu beschließen.

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt für einen Grundsatzbeschluss für den Bestands- und Superädifikationsvertrag zwischen der Gemeinde Statzendorf und nöGIG Zwei GmbH zu?**

**Beschluss: einstimmig**

---

**Zu Punkt 9:**

**Entschädigung Winterdienst**

Die Nebengebührenordnung der Gemeinde Statzendorf, geändert in der GR Sitzung vom 11.12.2007 soll nun bei den § 9 Winterdienst bzw. § 10 Fäkalienkanal-Bereitschaftsentschädigung angepasst werden.

#### § 9 Winterdienst

Den Gemeindarbeitern gebührt für die Arbeiten im Zuge des Winterdienstes eine einmalige Entschädigung in der Höhe von € 400,- pro Person. Die tatsächlich geleisteten Stunden sind somit abgegolten. Die Auszahlung erfolgt im Mai jeden Jahres.

Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor die einmalige Entschädigung in der Höhe von € 400,- auf € 600,- pro Person zu erhöhen. Die tatsächlich geleisteten Stunden sind somit abgegolten. Die Auszahlung erfolgt im Mai jeden Jahres. Die Gemeindarbeiter sollen trotzdem Aufzeichnen über die Einsätze führen.

#### **Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dafür, dass in der Nebengebührenordnung der Gemeinde Statzendorf folgende Änderung beim § 9 Winterdienst vorgenommen werden soll:**

**Den Gemeindarbeitern gebührt für die Arbeiten im Zuge des Winterdienstes eine einmalige Entschädigung in der Höhe von € 600,- pro Person. Die tatsächlich geleisteten Stunden sind somit abgegolten. Die Auszahlung erfolgt im Mai jeden Jahres.**

**Beschluss: einstimmig**

---

#### **Zu Punkt 10:**

##### **Fäkalienkanal-Bereitschaftsentschädigung**

Die Nebengebührenordnung der Gemeinde Statzendorf, geändert in der GR Sitzung vom 11.12.2007 soll nun bei den § 9 Winterdienst bzw. § 10 Fäkalienkanal-Bereitschaftsentschädigung angepasst werden.

#### §10 Fäkalienkanal-Bereitschaftsentschädigung

Den beiden Gemeindarbeitern die mit der Wartung der Kläranlage betraut sind und sich außerhalb der im Dienstpostenplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft) gebührt eine monatliche Rufbereitschaftsentschädigung (Pauschale) in der Höhe von € 150,- pro Person. Dauer der Rufbereitschaft: 1 Bauhofmitarbeiter hat jeweils 1 Woche (Mo bis So) außerhalb der Arbeitszeit Rufbereitschaft. Für die Erreichbarkeit hat dieser Mitarbeiter das Bauhof-Handy zu verwenden.

Einstimmig schlägt der Gemeindevorstand dem Gemeinderat vor die monatliche Rufbereitschaftsentschädigung von € 150,- pro Person auf € 300,- pro Person zu erhöhen.

#### **Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dafür, dass in der Nebengebührenordnung der Gemeinde Statzendorf folgende Änderung beim § 10 Fäkalienkanal-Bereitschaftsentschädigung vorgenommen werden soll:**

**Den beiden Gemeindarbeitern die mit der Wartung der Kläranlage betraut sind und sich außerhalb der im Dienstpostenplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft) gebührt eine monatliche Rufbereitschaftsentschädigung (Pauschale) in der Höhe von € 300,- pro Person. Dauer der Rufbereitschaft: 1 Bauhofmitarbeiter hat jeweils 1 Woche (Mo bis So) außerhalb der Arbeitszeit Rufbereitschaft. Für die Erreichbarkeit hat dieser Mitarbeiter das Bauhof-Handy zu verwenden.**

**Beschluss: einstimmig**

---

**GGR Eder** verlässt wegen Befangenheit den Turnsaal der Mehrzweckhalle.

**Zu Punkt 11:**

**Anbringung des Gemeindewappens bei den T-Shirts des Pensionistenverbandes Statzendorf**

**GR Robert Graf:** Anbringung des Gemeindewappens bei den T-Shirts des Pensionistenverbandes Statzendorf (im Sinne des § 4 Abs 3 der Gemeindeordnung ist dafür die Zustimmung des Gemeinderates notwendig) in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt: Die Herstellerfirma benötigt rasch die Wappenvorlage zur Produktion.

**Bgm. stellt nun folgenden Antrag:**

**Wer stimmt dafür, dass der Pensionistenverband Statzendorf das Gemeindewappen bei den T-Shirts verwenden darf?**

**Beschluss: einstimmig dafür**

**GGR Eder** betritt wieder den Turnsaal der Mehrzweckhalle.

---

**Zu Punkt 12:**

**Berichte**

**Bgm.** teilt dem Gemeinderat mit, dass die Gemeinde Statzendorf mit Unterstützung eines Mitarbeiters der Fa. Brantner Standorte für die neuen Glas- bzw. Blechcontainer suchen wird.

\*\*\*\*\*

**Bgm.:** Die nächste Vorstandssitzung findet am 30.11. statt und die GR Sitzung am 7.12.

\*\*\*\*\*

**Bgm.:** Der Entwurf des Teilbebauungsplanes Feuerwehr und Bauhof Statzendorf liegt in der Zeit vom 14.10. bis 25.11. 2021 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht am Gemeindeamt auf.

\*\*\*\*\*

**GGR Neuwirth:** Wie ist der Stand mit den Ehrungen von Maturanten, Lehrabschlussprüfungen etc.

**Bgm.:** Natascha erstellt eine Liste und die Ehrungen sollen heuer mit Terminvereinbarung noch stattfinden.

\*\*\*\*\*

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende um 20:10 Uhr die heutige Sitzung.